04.06.21

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 2. Juni 2021 zu der o. g. Verordnung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 2021 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung nach Maßgabe zugestimmt und eine Entschließung gefasst (BR-Drs. 175/21 (Beschluss)). Zu dieser Entschließung nimmt das federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wie folgt Stellung:

Dem unter Nr. 1 der Entschließung formulierten Anliegen wurde bereits mit dem Maßgabebeschluss unter (BR-Drs. 175/21 (Beschluss)) A Nr. 16 Rechnung getragen. Die mehrheitlich angenommene Änderung führt zur Streichung von Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b der Grunddrucksache, mit der die Aufhebung der bisherigen Nummer 19 des § 53 Absatz 2 der Weinverordnung vorgesehen war. Somit bleibt ein Verstoß gegen § 39 Absatz 1 Satz 1 WeinV, wie vom Bundesrat in der Entschließung gewünscht, weiterhin bußgeldbewehrt.

Die mit den Nummern 2 und 3 erbetenen Änderungen werden im Zuge der Zweiten Verordnung zur Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Weinverordnung vorgenommenen, die dem Bundesrat zeitnah vorgelegt werden wird. § 53 Absatz 2 Nummer 19 WeinV wird entsprechend umformuliert und eine neue Nummer 19a eingefügt. Folglich ist künftig ein Verstoß gegen § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a WeinV bußgeldbewehrt.